

BUNDESMINISTERIUM FÜR

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

*Das Lebensministerium*

24/SN-347/ME

- DR 110200

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Be:
Zl.

Datum: - 8. April 1999

f. Klappe

Verteilt Wien, am 31.03.1999

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

11.150/03-I A 1/99

Raab/6652

Betreff:

Novellierung des Mutterschutzgesetzes 1979 und andere Gesetze;
Begutachtung; Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976,
GZI. 600.614/3-VI/2/76, beeckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in
der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zur Novellierung des
Mutterschutzgesetzes 1979 und anderer Gesetze zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

i.V. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

hmeirhe

SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit, Gesundheit und Soziales

im Hause

Wien, am 31. Mrz. 1999

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Ihre Nachricht vom

GZ: 51.006/4-1/99

11.150/03-IA1/99

Raab/6652

vom 2. März 1999

Betreff:

Novellierung des Mutterschutzgesetzes 1979 und anderer Gesetze;
 Begutachtung; Stellungnahme

Bezugnehmend auf die do. Aussendung vom 2. März 1999 beeht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Stellungnahme zu den Novellenentwürfen abzugeben:

Obzwar die vorliegenden Novellenentwürfe vom familienpolitischen Standpunkt her gesehen zu begrüßen ist muß festgestellt werden, daß die Administration dieser Bestimmungen die Dienstgeber vor nicht unbeträchtliche administrative und vor allem organisatorische Belastungen stellt. Weiters wird bemerkt, daß der Entwurf, der auch die Umsetzung der „Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub“ zum Gegenstand hat, die in dieser Richtlinie normierten betrieblichen Erfordernisse (vgl. auch § 2 lit e und f der Vereinbarung, vor allem im Hinblick auf die Bedürfnisse kleiner Unternehmungen) zu wenig berücksichtigt.



SEKTION I - RECHT

A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (+431) 7 11 00-0, Telefax (+431) 7 11 00-6503, DVR 0000183, Bank PSK 5060007, UID ATU 37632905

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfs:

Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 3):

Gemäß dieser Bestimmungen hat die Dienstnehmerin Beginn und Dauer des Karenzurlaubes dem Dienstgeber bis zum Ende der Schutzfrist bekanntzugeben. Die Dienstnehmerin kann ihrem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem Ende dieses Karenzurlaubes bekanntgeben, daß sie den Karenzurlaub verlängert. Aus Gründen der Systematik sollte diese „kann-Bestimmung“ durch eine Verpflichtung der Dienstnehmerin zur Mitteilung an den Dienstgeber ersetzt werden, ob sie ihren Karenzurlaub beenden oder verlängern will. Demzufolge wäre auch der letzte Satz des § 3 zu ändern.

Zu Artikel 1 (§ 15 b):

Auch hier erscheint es angezeigt eine verpflichtende Meldung des Dienstnehmers innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vor dem beabsichtigten Antritt des Karenzurlaubes einzuführen, damit dem Dienstgeber ein adäquater Zeitrahmen für personelle Dispositionen (Vorsorge für die Aufnahme einer Ersatzkraft) zur Verfügung bleibt.

Die Bestimmungen des Abs. 4 räumen einen sehr großzügigen Kündigungsschutz ein. Nach dem Verständnis dieser Bestimmungen besteht der Kündigungsschutz fiktiv für mehrere Jahre im voraus. Dies kann vor allem dann problematisch sein, wenn zwischen den beiden Karenzurlauben mehrere Jahre dazwischen liegen (wenn beispielsweise der erste Teil des Karenzurlaubes bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes und der Restkarenzurlaub bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes verbraucht wird) und Ereignisse eintreten, die einen Kündigungsschutz unwirksam machen (z.B. Untergang des Betriebes).

Zu Artikel 1 (§ 15f):

Der Systematik des Inhaltes dieser Bestimmungen folgend, müßte die Überschrift richtig lauten: „Verpflichtung des Dienstgebers zur Information“.

Diese Bestimmungen verursachen dem Dienstgeber erhebliche administrative Belastungen. Hier wäre zu überlegen, ob und inwieweit derartige Informationspflichten dem Betriebsrat

übertragen werden können, zumal dieser aufgrund der im Arbeitsverfassungsgesetz (Abschnitt 4, §§ 108 ff) zustehenden Mitwirkungs- und Informationsrechte über einen entsprechenden Informationsstand verfügt.

Die vorstehenden Feststellungen gelten sinngemäß für die gleichzeitig in die Begutachtung ausgesendeten Novellen zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz u.a.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
i.V. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

